



Uster, 23. September 2014
Nr. 508/2014
V4.04.71

Seite 1/4

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

ANFRAGE NR. 508 VON PAUL STOPPER UND WERNER KESSLER BETREFFEND «1. ETAPPE DER GEPLANTEN STRASSE USTER WEST», BEANTWORTUNG

Die Ratsmitglieder Paul Stopper und Werner Kessler reichten beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «1. Etappe der geplanten kantonalen Strasse Uster West» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Sowohl der Stadtrat als auch der Regierungsrat berufen sich darauf, die geplante Strasse «Uster West» sei eine kantonale Strasse. Sie sei im kantonalen Richtplan als solche eingetragen. Für den Bau, Ausbau und Betrieb von Kantonsstrassen ist der Kanton allein zuständig (§ 6 ff des kantonalen Strassengesetzes StrG).

Dabei ist anzumerken, dass die Strasse im kantonalen Richtplan bis zur geplanten Änderung teilweise im Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet, d. h. in einem Riet von nationaler Bedeutung verlief.

Bekanntlich ist eine 1. Etappe der projektierten Strasse «Uster West» erstellt (Abschnitt zwischen dem Kreisel am Ende der Lorenallee und dem nördlichen Kehrplatz bei den sogenannten «KMU-Boxen»). Finanziert und erstellt wurde diese 1. Etappe der kantonalen Strasse nicht etwa durch den Kanton, sondern als reine Gemeinde- resp. Erschliessungsstrasse durch die Stadt Uster, resp. durch Private im Rahmen des Gestaltungsplanes «Loren».

Zur Zeit des Baus des Teilstückes war das Strassengesetz StrG in Kraft, wonach eine Gemeinde, die eine kantonale Strasse bauen, sie verändern, umgestalten oder ausbauen will, gemäss Art. 53 StrG die Einwilligung des Regierungsrates einzuholen hat (vergl. Prozedere bei der Unterführung Winterthurerstrasse).

Der Öffentlichkeit ist nicht bekannt, ob die Stadt Uster für den Bau des Teilstückes der Strasse «Uster West» im Besitz einer Bewilligung des Regierungsrates war.

Es stellen sich folgende Fragen:

- 1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Bau des 1. Teilstückes der kantonalen Strasse «Uster West» (Abschnitt zwischen dem Kreisel am Ende der Lorenallee und dem nördlichen Kehrplatz bei den sogenannten «KMU-Boxen»)?*



2. *Hat der Stadtrat Uster dem Regierungsrat gemäss Art. 53 StrG ein Gesuch für die Projektierung, den Landerwerb, die Bauleitung und die Bauausführung für das 1. Teilstück der projektierten kantonalen Strasse «Uster West» eingereicht? Wann?*
3. *Welches Datum trägt die Bewilligung des Regierungsrates und wie lautet diese?*
4. *Wie hoch waren die Erstellungskosten des 1. Teilstückes der kantonalen Strasse «Uster West» und wer kam mit welchen Beträgen dafür auf (Kanton, Stadt Uster, Private)?*
5. *Wer kommt für den Betrieb (Unterhalt wie Strassenwischen, Schlammsammler-Reinigungen, Winterdienst etc.) auf? Wie hoch sind diese Kosten?*
6. *Sollte zurzeit die Stadt Uster für diese Kosten aufkommen: Weshalb stellt sie diese Kosten nicht dem Kanton in Rechnung (§ 6 ff StrG, Kantonsstrasse)?*
7. *Wann unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat einen Kreditantrag für den städtischen Anteil für den Bau des 1. Teilstückes von «Uster West»?*
8. *Wenn nicht, weshalb nicht?*
9. *Wer innerhalb der Stadtverwaltung führte das Geschäft «Projektierung, Finanzierung und Bau des 1. Teilstückes der kantonalen Strasse «Uster West»? Könnte es das Geschäftsfeld Stadtraum und Natur (Stadtplanung) gewesen sein?*

Besten Dank für die Beantwortung.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Bau des 1. Teilstückes der kantonalen Strasse «Uster West» (Abschnitt zwischen dem Kreisel am Ende der Lorenallee und dem nördlichen Kehrplatz bei den sogenannten «KMU-Boxen»)?»

Antwort:

Die Rechtsgrundlagen für den Bau des genannten Strassenteilstückes sind der vom Gemeinderat am 10. Juli 1995 festgesetzte Gestaltungsplan und der vom Stadtrat am 20. Juni 1995 festgesetzte Quartierplan «Loren». Der Quartierplan wurde von der Baudirektion am 27. Oktober 1998 und der Gestaltungsplan am 14. Juni 2000 genehmigt. Es handelt sich dabei um eine Quartierstrasse für die Erschliessung der Loren.

Des Weiteren sei erwähnt, dass bezüglich der Rechtsgrundlage und der Erschliessungsarbeiten Paul Stopper am 31. März 2002 beim Bezirksrat Uster Beschwerde einreichte mit den Anträgen, die Arbeiten seien sofort einzustellen und der Stadtrat sei zu beauftragen, die notwendigen Kreditvorlagen für den städtischen Anteil an den Erschliessungskosten den zuständigen Organen zur Bewilligung zuzuleiten. Der Bezirksrat wies die Beschwerde ab, worauf Paul Stopper mit Eingabe vom 14. Juli 2002 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zürich erhob. Auch der Regierungsrat wies die Beschwerde ab, worauf die Bauarbeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden konnten.

Frage 2:

«Hat der Stadtrat Uster dem Regierungsrat gemäss Art. 53 StrG ein Gesuch für die Projektierung, den Landerwerb, die Bauleitung und die Bauausführung für das 1. Teilstück der projektierten kantonalen Strasse «Uster West» eingereicht? Wann?»

Antwort:

Wie die Verfasser der Anfrage zu Recht feststellten, verlief zum Zeitpunkt der Festsetzung des Quartier- und Gestaltungsplanes die damalige Westtangente im überkommunalen Richtplan am Rande der damaligen Bauzone innerhalb der im Jahr 1975 rechtskräftig ausgeschiedenen Baulinien.



Die Stadt Uster wollte eine integrierte Stadtstrasse (Uster West) durch die Loren führen, die das Gebiet optimal erschliesst, das Schutzgebiet nicht tangiert und bei welcher die Lärmproblematik dank den Vorschriften im Gestaltungsplan gelöst werden kann. Dieser Absicht folgte der Kanton nicht. Er beharrte auf der im Richtplan eingetragenen Linienführung der damaligen Westtangente.

Dank dem weisen Vorgehen des Stadtrates wurde in der Folge angrenzend an das kantonale Naturschutzgebiet die rechtskräftig eingezonte Industriezone in eine ca. 50 000 m² grosse Pufferzone umgewidmet und mit einer äusserst geschickten Landzuteilung der Korridor für eine allfällig spätere Einbettung der Strasse Uster West ausgeschieden. Dank der Anbindung der Lorenallee an die Oberlandstrasse diente die einst geplante Westtangente nicht der Groberschliessung für die Loren. Der Bau des genannten Teilstückes war somit Aufgabe des Quartierplanes, weshalb § 53 Strassengesetz (StrG) nicht zum Tragen kam.

Frage 3:

«Welches Datum trägt die Bewilligung des Regierungsrates und wie lautet diese?»

Antwort:

Eine Bewilligung des Regierungsrates war nicht notwendig.

Frage 4:

«Wie hoch waren die Erstellungskosten des 1. Teilstückes der kantonalen Strasse "Uster West" und wer kam mit welchen Beträgen dafür auf (Kanton, Stadt Uster, Private)?»

Antwort:

Im Jahr 2006 konnte den Quartierplanbeteiligten die Schlussabrechnung über die gesamten Erschliessungsarbeiten unterbreitet werden, wobei eine Aufteilung auf einzelne Strassenabschnitte nicht erfolgte. Sie präsentierte sich wie folgt:

Strassen und Wege	Fr.	5'206'849.25
Meteor- und Schmutzwasserleitungen	Fr.	3'665'719.80
Versickerungsanlagen	Fr.	342'917.85
Quartierplatz	Fr.	220'000.00
Pufferzone	Fr.	334'342.15
Total Quartiererschliessung zulasten Quartierplan	Fr.	9'769'829.05

Diese Kosten gingen alle zulasten der Quartierplanbeteiligten. Für die Groberschliessung war die Stadt Uster zuständig. Die entsprechenden Aufwendungen der Stadt für den Bau «Pumpwerk und Druckleitung» betrugen Fr. 594'887.45. Die Bauabrechnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Juli 2006 einstimmig genehmigt.

Frage 5:

«Wer kommt für den Betrieb (Unterhalt wie Strassenwischen, Schlammsammler-Reinigungen, Winterdienst etc.) auf? Wie hoch sind diese Kosten?»

Antwort:

Mit dem Vollzug des Quartierplanes gingen die durch die Quartierplanbeteiligten bezahlten Infrastrukturanlagen ins Eigentum der Stadt Uster über, welche in der Folge für den betrieblichen Unterhalt zuständig ist. Für die einzelnen Strassenabschnitte werden die entsprechenden Kosten nicht einzeln ausgewiesen. Der NPM-Jahresbericht 2014 weist für die Leistungsgruppe Strasseninspektorat einen Aufwand von etwas über 4 Mio. Franken für das ganze Gemeindegebiet auf.



Frage 6:

«Sollte zurzeit die Stadt Uster für diese Kosten aufkommen: Weshalb stellt sie diese Kosten nicht dem Kanton in Rechnung (§ 6 ff StrG, Kantonsstrasse)?»

Antwort:

Erst nach der Fertigstellung der Strasse Uster West geht das Teilstück ins Eigentum des Kantons über, welcher dann auch für den Unterhalt zuständig ist.

Frage 7:

«Wann unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat einen Kreditantrag für den städtischen Anteil für den Bau des 1. Teilstückes von "Uster West"?»

Antwort:

Der genannte Teilabschnitt dient heute noch der Quartiererschliessung und wurde durch die Quartierplanbeteiligten bezahlt. Ein Kreditantrag an den Gemeinderat war deshalb nicht nötig.

Frage 8:

«Wenn nicht, weshalb nicht?»

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.

Frage 9:

«Wer innerhalb der Stadtverwaltung führte das Geschäft «Projektierung, Finanzierung und Bau des 1. Teilstückes der kantonalen Strasse "Uster West"? Könnte es das Geschäftsfeld Stadtraum und Natur (Stadtplanung) gewesen sein?»

Antwort:

Es ist richtig, dass für die Erschliessung der Loren die Abteilung Bau, Geschäftsfeld Stadtraum und Natur, zuständig war. Der Stadt Uster gelang es trotz erbittertem Widerstand einzelner Opponenten (Auszonungsinitiative, Volksabstimmung Loren, Stimmrechtsbeschwerde, Rekurs Bezirksrat, Rekurs Regierungsrat, Beschwerde Bundesgericht, Rekurs BRK, Weiterzug Verwaltungsgericht, Beschwerde Bundesgericht, Beschwerde Bezirksrat gegen Erschliessungsarbeit, Aufsichtsbeschwerde BUWAL usw.), in der Loren ein ansehnliches Arbeitsplatzgebiet zu entwickeln; in der Tat, eine planerische Meisterleistung.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage der Ratsmitglieder Paul Stopper und Werner Kessler betreffend «1. Etappe der geplanten kantonalen Strasse Uster West» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen (Aktenauflage)

- Anfrage